

Protokoll

der Einwohnergemeindeversammlung Rothrist vom Donnerstag, 9. Juni 2022, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal Rothrist

Vorsitz: Dr. Ralph Ehrismann, Gemeindeammann
Protokollführer: Stefan Jung, Gemeindeschreiber

Stimmzähler: Claudia Häfliger
Cornelia Plüss
Heinz Rüeegger

Stimmberechtigte laut Stimmregister: 5'719

Anwesende Stimmberechtigte: 93

Nachdem weniger als 1'144 Stimmberechtigte anwesend sind (20 % aller Stimmberechtigten), unterstehen alle Beschlüsse dem fakultativen Referendum.

Gemeindeammann Ralph Ehrismann begrüsst zur heutigen Einwohnergemeindeversammlung. Einen speziellen Gruss richtet er an Herrn Remo Wyss vom Zofinger Tagblatt. Die Versammlung wird durch den Männerchor Rothrist musikalisch eröffnet.

Anschliessend stellt der Gemeindeammann fest, dass die Unterlagen während vier Wochen vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auflagen. Sie konnten auch im Internet eingesehen werden. Leider wurden die Einladungen nicht ganz fristgerecht zugestellt. Die BORNA hatte die Unterlagen zu spät an die Post weitergeleitet, ausserdem lag noch Auffahrt dazwischen. Der Gemeinderat entschuldigt sich dafür.

Eine Abänderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

TRAKTANDUM 1

Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2021 wurde von der Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll wurde allen Rednern und weiteren Interessierten zugestellt und konnte auch im Internet unter www.rothrist.ch eingesehen werden.

Das Protokoll wird diskussionslos genehmigt.

TRAKTANDUM 2

Jahresrechnung 2021

Gemeindeammann Ralph Ehrismann erläutert die Jahresrechnung 2021. Das Operative Ergebnis fiel positiv aus und beläuft sich auf 3,06 Millionen Franken. Darin enthalten sind einmalige Buchgewinne aus dem Verkauf von Bauland in der Höhe von 1,84 Millionen Franken. Dank der Entnahme aus der Aufwertungsreserve von 1,76 Millionen Franken schliesst die Erfolgsrechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss von 4,81 Millionen Franken ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 0,32 Millionen Franken. Die Nettosteuerereinnahmen liegen 2,71 Millionen Franken über dem Budget. Hauptgrund für diese Mehreinnahmen sind höhere Einkünfte aus früheren Steuerjahren.

Anhand von verschiedenen Folien gibt der Vorsitzende noch einige Details zu den Rechnungsergebnissen bekannt.

Herr **Bernhard Frei**, Präsident der Finanzkommission, nimmt zur Jahresrechnung Stellung. Die Finanzkommission hat diese eingehend geprüft. Die Unterlagen wurden vollständig zur Verfügung gestellt. Die Rechnung ist sauber und korrekt geführt. Die stichprobeweise geprüften Belege stimmten mit den Buchungen überein. Die kontrollierten Buchungsvorfälle sind ausnahmslos belegt. Alle Fragen wurden zur vollen Zufriedenheit beantwortet.

Das Operative Ergebnis, also Gesamtertrag abzüglich Gesamtaufwand inkl. Abschreibungen - die für die Finanzkommission wichtige Zahl - beträgt rund 3 Millionen Franken. Zieht man davon den Buchgewinn von 1,8 Millionen Franken ab, beträgt das effektive Operative Ergebnis trotzdem noch rund 1,2 Millionen Franken, was die Finanzkommission als gut bezeichnet. Trotzdem sind künftige Investitionen, die die Eigenfinanzierung übersteigen, sehr kritisch zu prüfen und zu beurteilen, denn diese werden zu einem Anstieg des Fremdkapitals führen.

Die Finanzkommission hat wie jedes Jahr einzelne Schwerpunkte gesetzt und Prüfungsfelder festgelegt. Im Prüfungsbericht und an der Besprechung mit dem Gemeinderat hat die Finanzkommission auf die Erkenntnisse und Empfehlungen aus ihrer Prüfungstätigkeit hingewiesen. Diese geben aber zu keinen grösseren Bedenken Anlass und sind daher nicht speziell erwähnenswert.

Die Finanzkommission bedankt sich beim Gemeinderat und allen Verantwortlichen für den kostenbewussten Umgang mit den Steuergeldern. Ein spezieller Dank geht dem Leiter Finanzen, Peter Baumgartner, für die Unterstützung und die tadellos geführte Rechnung. Die Finanzkommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Besonders interessiert hat die Finanzkommission die Vorfinanzierung für die Räumung und den Teilrückbau der Brandruine auf dem ehemaligen Strebel-Areal in Höhe von rund 500'000 Franken. Die Schulden der Grundeigentümerin Reconsa AG sind sehr tief, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Verkaufserlös oder das Versteigerungsergebnis eine Rückzahlung an die Gemeinde ermöglichen wird. Mindestens so wichtig ist aber, dass es auf diesem Areal endlich eine nachhaltige Lösung gibt. Die Finanzkommission hat dem Gemeinderat Empfehlungen abgegeben. Sie geht davon aus, dass bei einer sorgfältigen Begleitung die Gelder wieder zurückgeholt werden können und das Debakel auf dem Areal beendet werden kann.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt Herr Frei über die Rechnung abstimmen. Die Gemeinderäte und der Gemeindeschreiber enthalten sich der Stimme. Die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde wird einstimmig genehmigt.

TRAKTANDUM 3

Rechenschaftsbericht 2021

Der **Gemeindeammann** weist darauf hin, dass der Rechenschaftsbericht kostenlos bei der Gemeindekanzlei bezogen oder im Internet unter www.rothrist.ch eingesehen werden konnte.

Der Vorsitzende gibt einige statistische Zahlen aus dem vergangenen Jahr bekannt.

Es wird keine Diskussion gewünscht. Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2021 wird einstimmig genehmigt.

TRAKTANDUM 4

Gesamtrevision Nutzungsplanung

Gemeinderat Hans Rudolf Sägesser hält einleitend fest, dass wir eine intensive Bautätigkeit in Rothrist haben. Dies muss entsprechend geregelt sein. Darum stimmen wir heute über die Gesamtrevision der Nutzungsplanung ab. Die aktuelle BNO wurde 2001 erlassen. Seither gab es einige Teilrevisionen. In der Regel beträgt der Planungshorizont einer BNO etwa 15 Jahre.

Grundlage für die heutige Revision bildet das Entwicklungsleitbild Rothrist 2040+, welches vom früheren Gemeinderat erarbeitet wurde. Danach wurde eine breit abgestützte Begleitkommission eingesetzt, die den ganzen Prozess für die Erarbeitung der neuen BNO aktiv mitgestaltet hat. In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PLANAR aus Zürich wurde die neue BNO in den letzten vier Jahren erarbeitet. Die Bevölkerung hatte die Möglichkeit, sich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens und der öffentlichen Auflage zu äussern.

Wir stimmen heute über die Bau- und Nutzungsordnung (BNO), den Bauzonenplan und den Kulturlandplan ab. Die übrigen Dokumente dienen zur Orientierung und Erläuterung. Die Pläne und Unterlagen sind seit rund einem Monat auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und konnten auch auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden folgende Ziele verfolgt:

- Umsetzen der Entwicklungsziele der Gemeinde gemäss Entwicklungskonzept 2040+
- Ausrichten der Nutzungsplanung auf geänderte Bedürfnisse und aktuelle Vorhaben
- Umsetzen der kantonalen Vorgaben und der geänderten Gesetze

Rothrist ist stark gewachsen und hat rund 9'400 Einwohner. Die grössten Herausforderungen sind folgende:

- Eine hohe Siedlungsqualität fördern und sicherstellen
- Innenentwicklung am richtigen Ort
- Bestehende Qualitäten erhalten, Identität bewahren
- Gleichzeitig neue Entwicklungen ermöglichen

An der zentralen Entwicklungsachse entlang der Bernstrasse vom Bahnhof bis zum Rösslikreisel wollen wir eine höhere Siedlungsdichte mit der Möglichkeit, Gewerbe anzusiedeln. Unmittelbar dahinter haben wir einen Bereich mit einer mittleren Siedlungsdichte. An der Peripherie, wo auch die ÖV-Erschliessung nicht optimal ist, ist eine geringere Siedlungsdichte vorgesehen. Es soll nicht das Ziel sein, nur grosse Wohnsiedlungen mit Mehrfamilienhäusern zu bauen, sondern Rothrist soll weiterhin ein attraktiver Standort für Einfamilienhausquartiere sein. Natürlich möchten wir auch weitere Arbeitsplätze nach Rothrist bringen und mehr Betriebe anzusiedeln.

Es werden folgende Entwicklungsgebiete geschaffen:

- Die drei Gebiete *Bahnhof*, *Dörfli/Sennhof* und *Rössli* werden als Zentrum (Zentrumszonen Za-Zc) gestärkt. Am Bahnhof ist eine höhere Baute bis 38 m denkbar (Eignungsgebiet).
- Die Bernstrasse wird als Entwicklungsachse etabliert.
- An den zentralen Lagen, insbesondere entlang der Bernstrasse, soll die Innenentwicklung gefördert werden.

Mit geeigneten Instrumenten (Gestaltungsplanpflicht) sowie Anreizen (Nutzungsboni, Arealüberbauungen usw.) wird die qualitätsvolle Innenentwicklung gefördert. Wer sparsam mit dem Boden umgeht und freiwillig eine überdurchschnittliche Qualität vorsieht, wird mit etwas mehr Ausnützung belohnt. Die Arbeitszonen sollen nicht mehr flächenintensiv, sondern arbeitsplatz- und wertschöpfungsintensiv entwickelt werden. In den Arbeitszonen nördlich vom Bahnhof sind höhere Bauten bis 30 m denkbar (Eignungsgebiet).

Verschiedene übergeordnete Vorgaben mussten umgesetzt werden, z.B. der kantonale Richtplan, das Bauinventar (Schutzobjekte), die Gewässerräume, der Hochwasserschutz sowie die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe in der Bau- und Nutzungsordnung.

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung lag im vergangenen Sommer öffentlich auf. Seither gab es folgende Änderungen:

- In der Bau- und Nutzungsordnung wurden die Bestimmungen in § 57 Abs. 4 und § 58 Abs. 1 lit. c, welche die Gemeinde verpflichtet hätten, im Parkierungsreglement Ausführungsbestimmungen zu Mobilitätskonzepten zu erlassen, gestrichen, da dies einer Überregulierung gleichkäme. Die übergeordneten Bestimmungen (insbesondere der neue § 43a der kantonalen Bauverordnung) reichen aus. Die Bestimmungen bezüglich Mobilitätskonzept werden im Einzelfall mit der Bauherrschaft vertraglich geregelt.
- Aufgrund einer Einwendung des Forstbetriebs Region Zofingen wurde im Kulturlandplan auf die Festlegung einer Teilfläche der Waldgesellschaft 46a im Gebiet "Bleicherhubel" als Naturschutzzone im Wald verzichtet.

Eine weitere Einwendung betraf das ehemalige Ford-Areal. Die Schöni Transport AG beantragte, dass die maximale Bauhöhe von 45 m in der Arbeitszone A2 am westlichen Siedlungsrand beibehalten wird. Dieses Begehren wurde vom Gemeinderat abgewiesen, da das ursprüngliche Bauvorhaben (Bio-Hightech-Komplex) verworfen wurde.

Ein anderer Einwender hatte eine Speziallandwirtschaftszone auf Parzelle 753 im Feldgraben verlangt. Diese Einwendung musste abgewiesen werden, da gemäss Kanton vorgängig Planungen und Abklärungen notwendig sind. Die BNO enthält jedoch in § 21 Abs. 4 eine Formulierung, welche die Erneuerung und den Ausbau bestehender landwirtschaftlich genutzter Betriebe ermöglicht, sodass die Produktionsbedingungen den Anforderungen der heutigen Konsumenten angepasst werden können.

Bevor die Diskussion eröffnet wird, weist der **Gemeindeammann** darauf hin, dass die Gemeindeversammlung heute nicht direkt Änderungen beschliessen kann, sie kann das entsprechende Thema lediglich an den Gemeinderat zur Überprüfung und Überarbeitung zurückweisen. Falls also ein Änderungsantrag eine Mehrheit findet, wird er vom Gemeinderat zurückgenommen, mit dem Kanton auf seine Bewilligungsfähigkeit abgeklärt und an einer nächsten Gemeindeversammlung erneut vorgelegt. Die übrigen Bestandteile der Nutzungsplanung, die nicht vom Rückweisungsantrag betroffen sind, können trotzdem rechtsgültig genehmigt werden.

Herr **Alexander Barth** findet den vorliegenden Vorschlag für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung grundsätzlich gut, mit einer Ausnahme: § 45 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung sollte anders formuliert werden, im Interesse einer möglichst effizienten, sinnvollen und nachhaltigen Nutzung der Grundfläche unserer Gemeinde. In § 45 BNO werden die Arealüberbauungen geregelt. Absatz 1 ist zu eng formuliert. Die kantonalen Bauvorschriften sehen vor, dass die Gemeinden mit dem Instrument von sogenannten "Arealüberbauungen" eine bessere und nachhaltigere Nutzung der limitierten Bodenressourcen fördern können. Wenn einer Gemeinde ein grösseres Projekt vorgelegt wird, das speziell haushälterisch mit dem Boden umgeht, das den Boden besonders rationell erschliesst und bei dem besonders energieeffiziente Bauten erstellt werden, kann die Gemeinde eine höhere Ausnutzungsziffer bewilligen, als sonst in dieser Zone zulässig wäre. Das ist aber nur unter der Voraussetzung möglich, dass die vorgeschlagene Arealüberbauung gesamthaft eine bessere Lösung bietet. Gemäss der kantonalen Baugesetzgebung sind solche Arealüberbauungen in allen Bauzonen zulässig, sofern die Gemeinde nichts anderes festlegt.

Gemäss § 45 Abs. 1 der neuen BNO wären Arealüberbauungen in Rothrist allerdings nur in den Zonen W2, W3, WA3 und WA4 zulässig. Wenn wir bei dieser Formulierung bleiben, hätte dies zur Folge, dass in den Arbeitszonen A1 und A2 die Regeln der Arealüberbauung nicht angewendet werden könnten. In diesen Zonen würden somit keine speziellen Instrumente bestehen, um Projekte zu fördern, bei denen haushälterischer mit dem Boden umgegangen wird, bei denen der Boden rationell erschlossen wird und bei denen energieeffizienter gebaut wird. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung würden wir auf die Möglichkeit verzichten, diese Fördermassnahmen auch in den Arbeitszonen einzusetzen. Ein solcher Verzicht ist nicht nötig, es gibt keine rationalen Gründe, in den Arbeitszonen die nachhaltige Nutzung des Bodens nicht zu fördern. In der heutigen Zeit, wo wir angehalten sind, mit den Ressourcen haushälterisch und nachhaltig umzugehen, ist es wichtig, dass wir auch in den Arbeitszonen solche Bauten fördern. Die Arbeitszonen A1 und A2 sollen deshalb in den Anwendungsbereich für Arealüberbauungen eingeschlossen werden. Um sicherzustellen, dass wir die die Nachhaltigkeit fördernden Instrumente der Arealüberbauung auch in den beiden Arbeitszonen einsetzen können, stellt Herr Barth folgenden Antrag:

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung sei in der vorgelegten Form - mit Ausnahme von Absatz 1 des § 45 der Bau- und Nutzungsordnung - zu genehmigen. Absatz 1 des § 45 der Bau- und Nutzungsordnung sei in folgender Formulierung zu genehmigen:

"Arealüberbauungen sind in den Zonen W2, W3, WA3, WA4, A1 und A2 zulässig und erfordern eine minimale zusammenhängende Landfläche von 2'000 m²."

Es ist wichtig und wünschenswert, dass wir in unserer Gemeinde auch in den Arbeitszonen Anreize für eine ressourcenschonende und nachhaltige Nutzung des Bodens setzen können.

Der **Gemeindeammann** erwähnt, dass der Gemeinderat den Antrag bereits vor der Versammlung erhalten und besprochen hat. Der Gemeinderat hat nichts gegen die beantragte Änderung. Die alte Bau- und Nutzungsordnung enthielt den gleichen Passus für die Zonen W2, W3, WG3 und WG4, in den Arbeitszonen waren Arealüberbauungen bisher nicht möglich. Wenn wir das so machen wollen, müsste aber auch der 2. Absatz von § 45 angepasst und spezifiziert werden. Der Gemeinderat schlägt vor, dass bei Arealüberbauungen in den Arbeitszonen A1 und A2 die Fassaden- und Gesamthöhe um maximal 5 Meter erhöht werden darf. Ein normales Industriegeschoss ist 5 Meter hoch, weshalb ein zusätzliches Vollgeschoss mit einer Höhe von maximal 3 Metern nicht genügt. § 45 Abs. 2 könnte wie folgt umformuliert werden:

*"In der Zone W2 ist anstelle eines Dach- oder Attikageschosses ein zusätzliches Vollgeschoss zulässig, die Fassadenhöhe kann entsprechend um maximal 3.5 m überschritten werden. In den übrigen Zonen kann bei Arealüberbauungen ein zusätzliches Vollgeschoss realisiert werden, die Fassaden- und Gesamthöhe können entsprechend um maximal 3.0 m **bzw. 5.0 m in den Zonen A1 und A2** überschritten werden."*

Für Arealüberbauungen braucht es stets einen Fachbericht. Der Gemeinderat muss überzeugt werden, dass das Grundstück besser ausgenützt wird.

Die Gemeinderäte und der Gemeindeschreiber werden sich nach Abschluss der Diskussion kurz beraten und eine Empfehlung zu den Änderungsanträgen abgeben.

Herr **Hanspeter Sommer** stellt den Antrag, das Restaurant Dörfli mit der Scheune unter Ortsbildschutz zu stellen. Das Gebäude steht in einer Zone, in der verdichtet gebaut werden kann. Abgesehen von Kindheitserinnerungen hat das Haus eine Geschichte. Es wurde im 18. Jahrhundert auf der Ruine eines abgebrannten Restaurants aufgebaut. Die Wirtschaft gehörte damals Jakob Hofer. Es war ursprünglich ein Riegelbau, der später durch einen Mauerwerkbau ersetzt wurde. Im Büchlein "Rothrist in alten Ansichten" steht geschrieben, dass im Jahr 1876 eine Bäckerei angebaut wurde. 1939 wurde hinter dem Haus ein Stall mit Scheune errichtet. Danach wurde der Mittelteil mit Bäckerei abgerissen und das ganze Bauwerk in zwei Bauetappen erneuert. Seit 1942 heisst das Gebäude "Restaurant Dörfli". Diesen Namen trägt es vermutlich in Anlehnung an das Dörfli-Schulhaus, das anfangs des 20. Jahrhunderts gebaut wurde. Das Gebäude sieht heute noch so aus wie damals, es wurde nichts mehr geändert. Wir haben jetzt die Gelegenheit, im Rahmen der Nutzungsplanung das Gebäude unter Schutz zu stellen. Wir haben gehört, dass der Kanton zuerst noch zustimmen muss und dann muss die Gemeindeversammlung nochmals darüber befinden. Es wäre der erste Schritt, um etwas zu erhalten, das schon seit vielen Jahren dort steht.

Der **Gemeindeammann** weist zunächst darauf hin, dass die Gemeinde Rothrist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder nicht enthalten ist. Ortsbildschutz im eigentlichen Sinn gibt es in Rothrist deshalb nicht. Es gibt jedoch einzelne Gebäude mit Substanzschutz. Normalerweise bestimmt der Kanton diejenigen Gebäude, die er als schützenswert betrachtet. Beim Restaurant Dörfli ist das nicht der Fall, und dies hat auch einen Grund. Das Gebäude wurde 1942 neu gebaut. Es stand zwar früher

ein anderes Restaurant dort, aber wenn man die Pläne und Fotoaufnahmen anschaut, wurde das Gebäude vollständig abgerissen und versetzt an einem anderen Ort neu aufgebaut. Deshalb ist das Gebäude auch nicht im Inventar der schützenswerten Objekte enthalten. Das Gebäude ist momentan etwa 80-jährig, daher wird es vom Kanton nicht als schützenswert betrachtet. Dass in der Bevölkerung viele Erinnerungen mit dem Restaurant Dörfli verbunden sind, ist klar, es handelt sich aber nicht um ein denkmalschützenswertes Gebäude, es hat höchstens ideellen Wert für diejenigen, die dort einkehren. Das Gebäude, das vorher dort stand, war etwa 150-jährig. Damals wurde entschieden, es abzureissen und wieder aufzubauen, weil es den Zweck nicht mehr erfüllte.

Der Gemeinderat wird auch zu diesem Antrag eine Empfehlung abgeben.

Frau **Monika Heinen** spricht den sogenannten "Kristallpalast" in Fleckenhausen im Zusammenhang mit der Kindergartensituation im östlichen Dorfteil an. Die Anwohner haben bereits im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vor zweieinhalb Jahren darauf hingewiesen, dass es im Osten zu wenig Kindergartenplätze hat. Baulücken wurden geschlossen und im Quartier gab es einen Generationenwechsel. Gleichzeitig fällt der Ortsbildschutz in Fleckenhausen weg. Mit dem alten Aargauer Bauernhaus, genannt "Kristallpalast", könnte man nun etwas machen, weil man in der Nutzung der Materialien nicht mehr eingeschränkt ist. Das Gebäude soll als Identifikation unseres Dorfes erhalten werden. Man könnte es umbauen und anders nutzen, wie zum Beispiel der "Spittelhof" in Zofingen. Man könnte aber auch den Kindergarten, den wir im Osten früher oder später brauchen, einbauen.

Der **Gemeindeammann** entgegnet, dass es eher ein Thema für die Schulraumplanung als für die Nutzungsplanung ist. Das Gebäude ist zwar nicht mehr geschützt, es gehört aber nicht der Gemeinde. Wir können einen privaten Grundeigentümer nicht zwingen, irgendetwas zu bauen. Im Osten gibt es den Kindergarten Rössli

Frau **Monika Heinen** ergänzt, dass es den Anwohnern einfach wichtig ist, dass wir uns alle Möglichkeiten offenhalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, unterbricht der Gemeindeammann die Versammlung für einige Minuten, um sich mit seinen Ratskollegen und dem Gemeindeschreiber zu beraten.

Anschliessend gibt der **Gemeindeammann** die Empfehlungen des Gemeinderates zu den drei Anträgen bekannt:

Antrag von Alexander Barth (Änderung von § 45 BNO)

Der Gemeinderat empfiehlt, dem Änderungsantrag zuzustimmen. Gleichzeitig soll jedoch auch die Bestimmung in Absatz 2 angepasst werden. Die Bestimmung würde dann wie folgt lauten:

*"¹ Arealüberbauungen sind in den Zonen W2, W3, WA3, WA4, **A1 und A2** zulässig und erfordern eine minimale zusammenhängende Landfläche von 2'000 m².*

² *In der Zone W2 ist anstelle eines Dach- oder Attikageschosses ein zusätzliches Vollgeschoss zulässig, die Fassadenhöhe kann entsprechend um maximal 3.5 m überschritten werden. In den übrigen Zonen kann bei Arealüberbauungen ein zusätzliches Vollgeschoss realisiert werden, die Fassaden- und Gesamthöhe können entsprechend um maximal 3.0 m **bzw. 5.0 m in den Zonen A1 und A2** überschritten werden."*

Dem Änderungsantrag wird mit grossem Mehr, bei einzelnen Gegenstimmen, zugestimmt.

Der **Gemeindeammann** weist nochmals darauf hin, dass nun mit dem Kanton die Bewilligungsfähigkeit dieser Änderung abgeklärt und der Antrag an einer nächsten Gemeindeversammlung erneut vorgelegt wird.

Antrag von Hanspeter Sommer (Unterschutzstellung Restaurant Dörfli)

Zum Antrag von Hanspeter Sommer, wonach das Restaurant Dörfli unter Substanzschutz gestellt werden soll, verliert der **Gemeindeammann** den § 30 der neuen Bau- und Nutzungsordnung, welcher wie folgt lautet:

"Die im Bauzonenplan / Kulturlandplan blau bezeichneten und im Anhang der BNO aufgeführten Bauten und Objekte sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz, das heisst in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche (z.B. Wandmalerei, Stuckdecken usw.), geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist, dürfen sie aus- und umgebaut werden."

In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Gemeinde eine Beratung für Umbauten finanzieren muss. Dort liegt der Grund, weshalb wir der Meinung sind, dass man das nicht kann. Wenn man das Restaurant in dieser Form erhalten muss, ist es unbezahlbar, um das Restaurant weiterzubetreiben. Das kostet sehr viel Geld, das hat man beim Restaurant Rössli gesehen, Alexander Barth könnte dies bestätigen. Für einen gewöhnlichen Gastwirtschaftsbetrieb ist dies nicht mehr finanzierbar. Darum empfiehlt der Gemeinderat, diesen Antrag abzulehnen, so schön das Gebäude auch sein mag. Der Kanton hat die schützenswerten Gebäude sehr restriktiv ausgewählt, beim Restaurant Dörfli sah er keine Schutzwürdigkeit.

Das Wort wird zu diesem Antrag nicht mehr verlangt, sodass der Gemeindeammann darüber abstimmen lässt. Der Antrag von Hanspeter Sommer vereinigt 3 Ja-Stimmen auf sich, die grosse Mehrheit spricht sich dagegen aus. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Antrag von Monika Heinen (Unterschutzstellung "Kristallpalast")

Der Gemeinderat lehnt diesen Antrag aus folgenden Gründen ab:

1. Damit überhaupt im "Kristallpalast" ein Kindergarten eingerichtet werden könnte, müsste der Eigentümer mit einer Umzonung seines Grundstücks in die Zone für öffentliche Bauten einverstanden sein. Dies käme einer Enteignung gleich und die Gemeinde würde schadenersatzpflichtig.

2. Über den Zustand des "Kristallpalastes" gibt es einen Fachbericht. Das Gebäude wurde so oft umgebaut, dass sich eine Erhaltung nicht mehr lohnt. Deshalb wurde der Substanzschutz aufgehoben.
3. Mit den drei bestehenden Kindergärten im Rössli stehen im östlichen Dorfteil zurzeit mehr als genug Kindergartenplätze in naher Distanz zur Verfügung.

Der Antrag von Monika Heinen vereinigt 2 Ja-Stimmen auf sich, die grosse Mehrheit spricht sich dagegen aus. Der Antrag ist somit abgelehnt.

In der anschliessenden Schlussabstimmung wird die Gesamtrevision der Nutzungsplanung, bestehend aus der Bau- und Nutzungsordnung, dem Bauzonenplan und dem Kulturlandplan, mit grossem Mehr, bei 2 Gegenstimmen, genehmigt.

TRAKTANDUM 5

Gebührenreglement für das Bauwesen

Gemeinderat Hans Rudolf Sägesser weist einleitend darauf hin, dass die Baubewilligungsgebühren seit einiger Zeit nicht mehr angepasst worden sind. Das Gebührenreglement datiert aus dem Jahr 2002. Es geht nicht darum, zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Die Gebühren müssen jedoch kostendeckend sein. Mit den neuen Gesetzesbestimmungen, die seit 2002 Kraft getreten sind, sind auch die Aufwendungen für die Prüfung von Baugesuchen und Bauabnahmen massiv gestiegen. Deshalb drängt sich im Zusammenhang mit der neuen Bau- und Nutzungsordnung eine Reglementsanpassung auf.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die Baubewilligungsgebühr wird bei einer Bausumme bis CHF 1'000'000.00 von 2 ‰ auf 3 ‰ erhöht.
- Die Baubewilligungsgebühr für Kleinbauten sowie für geringfügige Um-, An- und Aufbauten beträgt neu pauschal CHF 200.00 (bisher CHF 80.00 bis CHF 300.00).
- Für die Benützung des öffentlichen Grundes (Aufstellen von Gerüsten, Depö-nien, Mulden, Baracken etc.) wird neu eine monatliche Gebühr von CHF 5.00 pro m² erhoben. Hinzu kommt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 80.00.
- Für Grabenaufbrüche wird neu eine pauschale Gebühr von CHF 150.00 erhoben.
- Die Gebühr von CHF 43.00 für Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW wird neu im Reglement festgesetzt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Das neue Gebührenreglement für das Bauwesen wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

TRAKTANDUM 6

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

Gemeinderat Philipp Steffen erläutert dieses Traktandum. Auf Antrag der Feuerwehrkommission hat der Gemeinderat beschlossen, den Einsatzkostentarif im Feuerwehrwesen in zwei Punkten anzupassen. Bei wiederholtem Fehlalarm von Brandmeldeanlagen sollen neu pauschal CHF 1'500.00 in Rechnung gestellt werden. Bisher wurde eine Grundgebühr von CHF 400.00 zuzüglich Personalkosten von CHF 70.00 pro Person und Stunde berechnet. Je nach Tagesverfügbarkeit rücken jedoch mehr oder weniger Feuerwehrangehörige aus, weshalb die Kosten für die gleiche Dienstleistung stark variieren können. Aus diesem Grund soll in Zukunft eine Pauschale erhoben werden.

Die Entschädigung für Dienstleistungen, wie zum Beispiel Verkehrsdienst, soll von CHF 30.00 auf CHF 50.00 pro Person und Stunde erhöht werden. Der Feuerwehr entstehen Kosten, zum Beispiel Material und Fahrzeuge, die bis jetzt nicht weiter verrechnet wurden.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Änderungen des Tarifs über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen der Gemeinde Rothrist (§ 2 und § 3 Abs. 2 lit. a) werden mit grossem Mehr, bei 3 Gegenstimmen, genehmigt.

TRAKTANDUM 7

Gemeindeverband Entsorgung Region Zofingen (erzo): Splitting in die ARA Region Zofingen und die KVA Region Zofingen

Gemeindeammann Ralph Ehrismann erwähnt, dass die Gemeinde Rothrist Mitglied des Gemeindeverbands "Entsorgung Region Zofingen (erzo)" ist. Vor rund 20 Jahren haben sich ein Abwasserverband und ein Kehrichtverbrennungsverband zur erzo zusammengeschlossen. Dem Aufgabenbereich ARA gehören die Gemeinden Brittnau, Oftringen, Reiden, Strengelbach, Wikon und Zofingen an. Beim Aufgabenbereich KVA sind es die Gemeinden Aarburg, Brittnau, Murgenthal, Oftringen, Reiden, Rothrist, Safenwil, Strengelbach, Vorderwald, Wikon und Zofingen.

Die beiden Aufgabenbereiche entwickeln sich in eine völlig unterschiedliche Richtung. Die ARA beschäftigt sich mit Phosphor-Recycling, die KVA mit Energieproduktion und -verwertung. Problematisch ist ausserdem, dass eine gemeinsame Haftung des Gesamtvermögens für die Verbindlichkeiten des anderen Aufgabenbereichs besteht. Mit dem Splitting soll diese subsidiäre Haftung aufgehoben werden. Die Gemeinden sollen ihre Interessen unabhängig in den einzelnen Verbänden wahrnehmen. Die beiden Aufgabenbereiche sollen sich eigenständig entwickeln können, weshalb die erzo in zwei Verbände aufgeteilt werden soll. Die jetzige erzo wird zum Gemeindeverband *erzo ARA* und es wird ein neuer Verband *erzo KVA* inkl. Kada-versammelstelle gegründet.

In den Monaten Mai und Juni stimmen alle Gemeinden über das Verbandssplitting ab. Die Umsetzung erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2022. Dies ist möglich, weil die Rechnungen heute schon getrennt geführt werden. Im Herbst findet die Gründungsversammlung statt, an welcher auch der Vorstand bestimmt wird.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Aufteilung der heutigen erzo in den Gemeindeverband *erzo ARA* und den Gemeindeverband *erzo KVA* per 1. Januar 2022 durch Umbenennung und Satzungsänderung der erzo Region Zofingen in *erzo ARA* sowie durch Neugründung und Beitritt zur *erzo KVA* wird mit grossem Mehr, bei 1 Gegenstimme, zugestimmt.

TRAKTANDUM 8

Stellenplanerhöhung für den Bereich Betriebe und Liegenschaften (Schaffung einer Assistenzstelle)

Vizeammann Daniela Weber erinnert daran, dass im Jahr 2020 im Rahmen der Reorganisation der Gemeindeverwaltung der Liegenschaftsdienst aus der Abteilung Planung und Bau ausgegliedert und ein eigener Bereich "Betriebe und Liegenschaften" geschaffen wurde. Der neue Leiter Betriebe und Liegenschaften ist verantwortlich für alle Gemeindeliegenschaften inkl. Schwimmbad Stampfi. Sein Aufgabenbereich ist extrem vielfältig. Er ist verantwortlich für die Instandstellung und Bewirtschaftung sämtlicher Immobilien. Personell sind ihm die Betriebsleitung des Schwimmbads, der Betriebsunterhaltsschreiner, die Hauswarte sowie die Leiterinnen Bibliothek und Museum unterstellt.

Der Hauptgrund für die Trennung im Jahr 2020 war, dass Sanierungsprojekte und kleinere Neubauprojekte vermehrt inhouse geplant, begleitet und zum Teil auch geleitet werden können, mit der ganzen Budgetierung und Kostenplanung.

In den vergangenen zwei Jahren hat sich allerdings gezeigt, dass der Leiter Betriebe und Liegenschaften von den vielen administrativen Aufgaben entlastet werden muss, damit er sich vermehrt seinen Kernaufgaben, nämlich der Immobilienstrategie und der Begleitung von Bauprojekten, widmen kann. Ausserdem mussten wir feststellen, dass die aktuelle Stellvertretungsregelung ungenügend gelöst ist, eine Stellvertretung existiert gar nicht.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, für den Bereich Betriebe und Liegenschaften eine Assistenzstelle mit einem Arbeitspensum von 60 % zu schaffen, damit Projektaufträge nicht wieder extern vergeben werden müssen, was jeweils hohe Kosten verursacht.

Herr **Martin Bossert** stellt im Namen der EDU Rothrist einige kritische Fragen. Eine Stellenplanerhöhung ist immer mit wiederkehrenden Kosten verbunden. Solchen Anträgen sollte deshalb eher zurückhaltend zugestimmt werden. Aus den Erläuterungen geht auch nicht hervor, auf welchen Zeitpunkt diese Stelle geschaffen werden soll und wie die 60 Stellenprozente zustande gekommen sind. Wird die Stelle

öffentlich ausgeschrieben und wenn ja, in welchen Medien? In der Gemeindeversammlungsvorlage argumentiert der Gemeinderat, dass ohne Unterstützung im administrativen Bereich wieder vermehrt Projektaufträge extern vergeben werden müssen. In welchem Umfang werden heute Projekte extern vergeben und wie würden sich diese Kosten bei einer Annahme des Antrags reduzieren? Wären dann keine externen Vergaben mehr notwendig? Welche Auswirkungen auf das Budget hat die Annahme dieser Vorlage?

Vizeammann Daniela Weber erklärt, dass die Geschäftsleitung in Absprache mit dem Gemeinderat die Stelle bewilligt hat, unter der Voraussetzung, dass die Gemeindeversammlung heute zustimmt. Die Stelle wurde bereits ausgeschrieben und konnte per 1. Juni besetzt werden. Der Arbeitsvertrag ist allerdings befristet und endet, wenn die Gemeindeversammlung heute nein sagt. Dieses Vorgehen ist in dringenden Fällen zulässig. Das Stellenpensum wurde mit dem Leiter Betriebe und Liegenschaften genau angeschaut. Er hat sich gut überlegt, welche Arbeiten er abgeben könnte, damit er mehr Zeit für seine Kernaufgaben hat. So sind die 60 Stellenprocente entstanden. Im Schulbereich werden in den kommenden Sommerferien folgende Bauprojekte ausgeführt: Dachgeschossausbau Kindergarten Rössli, Einbau Lüftungsanlage Schulhaus Dörfli 4, Flachdachsanieierung und PV-Anlage Schulhaus Dörfli 3. Der Leiter Betriebe und Liegenschaften begleitet zwei dieser Projekte selber, für das dritte Projekt fehlen aber die Ressourcen. Dies wäre aber möglich, wenn er vom Alltagsgeschäft und administrativen Aufgaben entlastet würde. Die Honorare von externen Projektleitern sind bekanntlich sehr hoch, sie liegen bei rund 10 % der Bausumme. Es ist klar, dass die Lohnkosten steigen werden, dies wird man im Budget sehen.

Herr **Martin Lerch** kann nachvollziehen, dass eine 60 % Assistenzstelle benötigt wird. In den Erläuterungen hätte aber erwähnt werden müssen, dass die Stelle bereits besetzt wurde.

Vizeammann Daniela Weber gibt Herrn Lerch grundsätzlich recht. Im Zeitpunkt, als die Erläuterungen in Druck gingen, war dies aber noch nicht bekannt. Wir gingen davon aus, dass die Stelle frühestens per 1. September besetzt werden kann. Wir fanden jedoch eine sehr kompetente Person, die sofort anfangen konnte.

Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, lässt der Gemeindeammann abstimmen. Dem Antrag des Gemeinderates, für den Bereich Betriebe und Liegenschaften eine 60 % Assistenzstelle zu bewilligen, wird mit grossem Mehr, bei 2 Gegenstimmen, zugestimmt.

TRAKTANDUM 9

Verschiedenes und Umfrage

In Anbetracht der reich befrachteten Traktandenliste gibt es seitens des Gemeinderates keine Informationen.

Frau **Elsbeth Zimmermann** wohnt an der Bernstrasse im Gebäude, in dem früher die Neue Aargauer Bank war. Das Verkehrsaufkommen ist verheerend. Für Fussgänger ist es sehr gefährlich, den Fussgängerstreifen beim Bahnhof zu benützen, erst recht wenn man sehbehindert ist. Nicht alle Fahrzeuge halten vor dem Fussgängerstreifen an. Natürlich könnte man die Unterführung benützen, aber wenn man gesundheitliche Probleme hat ist dies nicht so einfach. Der Gemeinderat wird gebeten, eine Fussgängerinsel zu installieren, wie auf der Höhe des Hallwylerweges. Dann könnte man zuerst die eine Fahrbahn überqueren und dann die andere.

Der **Gemeindeammann** hat Verständnis für das Anliegen. Bei der Bernstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse. Der Gemeinderat wird dies mit dem Kanton anschauen. Die Platzverhältnisse sind allerdings relativ eng.

Frau **Muriel Fiechter Oberholzer** fragt im Namen der SP an, ob als Ersatz für die abgebrochene Halfpipe-Anlage auf dem Parkplatz der Sportanlage Stampfi etwas anderes für die Jugendlichen vorgesehen ist. Sie möchte ausserdem wissen, weshalb der Ticketautomat im neuen Hallenbad nicht richtig funktioniert; zeitweise war er ausser Betrieb, jetzt kann man keine Freibadbillette lösen. Schliesslich interessiert es sie, wie lange der Schwimmunterricht an der 1. und 2. Klasse noch ausfallen wird. Wie geht der Gemeinderat vor, um die Schwimmleiterstelle wieder zu besetzen?

Gemeinderat Stefan Schmitter erklärt, dass die Halfpipe-Anlage die Sicherheitsvorschriften nicht mehr erfüllte, es bestand Absturzgefahr. Um die Anlage zu sanieren, hätten wir massiv investieren müssen. Wir haben angeschaut, wozu und wie rege die Anlage benützt wird und mussten feststellen, dass es mehr oder weniger ein Sitzplatz ist. Die Halfpipe wurde nicht mehr so stark benützt wie früher. Anstelle der Anlage ist neu eine pyramidenartige Sitzplatzgelegenheit aus grossen Steinen geplant, wo sich die Jugendlichen treffen können. Es wird auch ein offizieller Treffpunkt signalisiert, wo die Eltern ihre Kinder wieder in Empfang nehmen können. Es sind auch Abfallbehälter vorgesehen.

Vizeammann Daniela Weber hatte bis jetzt keine Kenntnis davon, dass am Ticketautomaten im Schwimmbad keine Freibadbillette gelöst werden können. Sie wird die neue Betriebsleiterin darauf aufmerksam machen. Klar ist, dass der Automat während der Coronapandemie ausser Betrieb war, weil die Besucher ein Zertifikat vorweisen mussten. Die Schwimmleiterstelle konnte leider immer noch nicht besetzt werden, obwohl die Ausschreibung auf allen bekannten Kanälen erfolgt ist. Es muss eine qualifizierte Person sein, sonst dürfen wir kein Schwimmen anbieten. Der Gemeinderat hofft sehr, dass die Schwimmlektionen nach den Sommerferien wieder für alle Schulkinder angeboten werden können.

Herr **Alfred Zimmermann** ärgert sich über die "Autoposer", die zu jeder Tages- und Nachtzeit durchs Dorf rasen. Er möchte wissen, ob der Gemeinderat etwas gegen dieses Problem unternehmen kann.

Der **Gemeindeammann** bestätigt, dass die Poser im Bezirk Zofingen ein grösseres Problem sind. Die Regionalpolizei ist sehr aufmerksam. Wenn sie erfährt, wo sich die Poser treffen, begibt sie sich sofort vor Ort. Es ist deshalb wichtig, dass es die Bevölkerung der Polizei meldet, wenn irgendwo ein Poser-Treff ist.

Nachdem das Wort nicht mehr verlangt wird, dankt der Vorsitzende allen Anwesenden für ihr Erscheinen und lädt zu einem kleinen Umtrunk im Foyer ein.

Die Einwohnergemeindeversammlung ist um 21.55 Uhr zu Ende.

Für getreues Protokoll zeugt

Dr. Ralph Ehrismann, Gemeindeammann: Stefan Jung, Gemeindeschreiber: